

Vereinssatzung des Heesseler Sportvereins von 1973 e.V.

§ 1 Name und Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heesseler Sportverein von 1973 e.V.“ und hat seinen Sitz in Burgdorf, Stadtteil Heeßel. Die Gründung erfolgte am 16. September 1973.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, verschiedene Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und damit die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzung der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.
3. Absatz 2 gilt nicht für Beitragsangelegenheiten.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, in denen eine bestimmte Sportart betrieben wird.

Jeder Sparte stehen ein oder auch mehrere Spartenleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, die sich zu den Bestrebungen des Vereins und zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich – per elektronische Medien ist nicht formgerecht – an den Vorstand zu richten. Für Jugendliche und Kinder hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht bei dem Vereinsausschuss zu, der endgültig entscheidet.
5. Personen, die die Sportangebote des Vereins kennen lernen und nutzen möchten, ohne sich langfristig binden zu wollen, können in den vom Vorstand bestimmten Sportarten eine Kurzmitgliedschaft erwerben, die mindestens einen Monat betragen muss und maximal drei Monate dauern darf und nach Ablauf automatisch ohne Kündigung endet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages für Kurzmitglieder werden abweichend von § 11 Abs. 1 lit. a) und b) durch den Vorstand festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus für die gesamte Dauer der Kurzmitgliedschaft zu entrichten und nicht rückzahlbar. Kurzmitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie normale Mitglieder mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes. Für Mitglieder mit zeitlich befristeter Mitgliedschaft erfolgt der Austritt ohne schriftliche Erklärung zum festgelegten Termin.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ein Ehrenmitglied wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen/Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung (- in Form eines einfachen Briefes; eine elektronische Übermittlung nur mit elektronischen Medien reicht nicht aus -) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats,
2. durch Streichung von der Mitgliederliste,
3. durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vereinsausschusses;
4. durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Ein Mitglied, das länger als 3 Monate mit mindestens dem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert mit einer Fristsetzung von 3 Monaten unter Hinweis auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste nach Fristablauf. Danach ist das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen.

§ 9 Ausschlussgründe

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8.3) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen und nach vorangegangener Anhörung unter Einhaltung einer Frist von mind. 2 Wochen:
 - a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt;
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied die Beschwerde zu.
3. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
4. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das zuständige Sportgericht seiner Sportart zulässig, das dann endgültig entscheidet.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
2. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., den letzten angeschlossenen Fachverbänden, soweit er deren Sportart ausübt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3.
 - a) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
 - b) Mitglieder über 18 Jahren und unter 65 Jahren haben neben den festgelegten Beiträgen Arbeitsstunden abzuleisten oder ersatzweise für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen Abgeltungsbetrag zu zahlen, sofern von ihnen deren Erbringung nicht bis zum Ende des Kalenderjahres nachgewiesen wurde. Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Abgeltungsbeträge werden von der Jahreshauptversammlung angemessen nach dem Bedarf für die Zukunft festgelegt. Einhaltung und Überprüfung der Ableistung der Stunden werden vom Vorstand durchgeführt. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in Ausnahmefällen Befreiung beschließen.
4. An den sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.
5. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden

Vereinsausschuss bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Verbindung stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen, mit Ausnahme der unter § 4 Abs. 3 ausgeführten Beitragsangelegenheiten.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlungen
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Pauschale Zahlungen/Auslagen bis zur gesetzlichen Höhe im Jahr gem. § 3 Nr. 26 a EStG u.a. an Vorstandsmitglieder sind möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als so genannte „Jahreshaupt-versammlung“ zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Übermittlung der Vereinszeitung (z. Zt. HSV-Echo) an jeden Mitgliedshaushalt mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Die vorläufig festgesetzte Tagesordnung wird beigefügt und zudem im Vereinsheim ausgehängt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei Abwesenheit ein Mitglied des Vorstandes. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 22.

§ 14 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses
3. Wahl der zwei Kassenprüfer
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung und Ehrenvorsitzenden
6. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
7. Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
3. dem Mitgliedswart
4. dem Finanzwart
5. dem Sportwart

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Gesamtvorstand ist ausdrücklich berechtigt, ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Personen zur Unterstützung in Vereinsangelegenheiten zu bestimmen, die (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teilnehmen, so u. a. einen Pressesprecher bzw. Medienbeauftragten oder einen Berater für Angelegenheiten der Halle und Platzanlagen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende (Stellvertreter). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand ist ferner berechtigt zur Unterstützung der Tätigkeiten nach § 16 einen Geschäftsführer zu ernennen und ihn zur Ausübung dieser Tätigkeit nach § 30 b BGB entsprechend zu bevollmächtigen. Die Funktion des Geschäftsführers ist kein Ehrenamt.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren vakantes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Vereinsausschuss. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) vertritt den 1. Vorsitzenden im Hinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Er kann darüber hinaus weitere Aufgaben übernehmen, wie z. B. die Förderung des Jugendsports.
3. Der Finanzwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt im Zusammenwirken mit dem Mitgliedswart, der das Mitgliedswesen bearbeitet, für den Einzug der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder durch Beschluss des Vorstandes geleistet werden. Der Vorbenannte ist für den Bestand und die gesicherten Anlagen des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
4. Der Sportwart bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für gutes Einvernehmen zwischen den Sparten.

§ 17 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Aus seinen Reihen wählt er den Vorsitzenden.
2. In den Vereinsausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die über 30 Jahre alt sind und mindestens 3 Jahre dem Verein angehören.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuss entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
3. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss des Vereinsausschusses ist die Verhandlung öffentlich abzuhalten.
4. Bei unentschuldigtem Fehlen kann auch in Abwesenheit entschieden werden.
5. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung
 - Verweisung
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - befristeter Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb höchstens bis zu 12 Monaten
 - Ausschluss aus dem Verein gem. § 8 + 9.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden (direkte Wiederwahl ist lediglich einmalig für einen der beiden Kassenprüfer möglich) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber in der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.
2. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Versammlung innerhalb von 4 Wochen erneut anzusetzen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Landessportbund Niedersachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Mitgliedswarts und der Finanzwarte / Controller gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied der Sportverbände seiner aktiven Mitglieder und sonstiger Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummern, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.
3. Pressearbeit
Der Verein informiert u.a. die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt betroffene Verbände, denen der Verein angehört, von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Aushang. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Stand: 22.02.2019